



Merkblatt Wasserversorgungsflüge Sömmerungsbetriebe (Bündner Alpen)

1. Ausgangslage:

Längere Trockenperioden hatten in den Jahren 2003, 2015 und 2018 teilweise auch erhebliche Auswirkungen auf die Bündner Sömmerungsbetriebe (Alpen). Solche niederschlagsarmen Zeiten können gemäss Klimaprognosen in Zukunft häufiger auftreten. Es ist wichtig, dass sich die Alpbetriebe mit geeigneten Massnahmen auf zukünftige Trockenperioden vorbereiten.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Betrieb und für die Gesundheit der Tiere sowie für das Treffen möglicher Vorsorgemassnahmen beim Eigentümer/Pächter der Alp. Die betriebliche Selbstverantwortung kommt auch in diesem Fall vor der Unterstützung durch die öffentliche Hand, zumal im Kanton Graubünden verschiedene private Helikopterunternehmen Wassertransportflüge anbieten und durchführen. Wie in den umliegenden Kantonen ist es jedoch auch im Kanton Graubünden in ausserordentlichen Situationen möglich, die Hilfe der Armee bei der Belieferung von Sömmerungsbetrieben mit Wasser in Anspruch zu nehmen. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf diese Armeeunterstützung, da entsprechende Gesuche sowohl durch die Gemeinden, den Kanton und die Armee abgelehnt werden können, wenn die Bedürfnisse auf anderem Weg (z.B. mit privaten Helikopterunternehmen) abgedeckt werden können.

Das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) möchte deshalb in diesem Merkblatt die Prozesse und Kriterien für die Beantragung von Armeeunterstützung bei der Wasserversorgung von Sömmerungsbetrieben festhalten.

2. Kriterien für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen:

Aus der Sicht des AMZ müssen folgende Kriterien erfüllt sein, damit Hilfsgesuche von Sömmerungsbetrieben unterstützt und an die Armee weitergeleitet werden können:

- Es muss eine ausgeprägte Trockenheitsperiode vorliegen, welche nicht nur einzelne Betriebe betrifft, sondern in grösseren Regionen markante Auswirkungen hat.
- Das Subsidiaritätsprinzip muss eingehalten werden. Die Nicht-Konkurrenzierung des zivilen Gewerbes muss gewährleistet und belegt sein, d.h. die privaten Helikopterunternehmen in der Region können die Nachfrage nach Wassertransportflügen nicht abdecken (Beleg ist durch den Gesuchsteller zu liefern).
- Eine Wasserfüllung der Zisterne per Strasse ist nicht möglich und die Voraussetzungen für eine Wasserfüllung aus der Luft ist gegeben (Grösse der Zisternenöffnung oder Möglichkeit zum Stellen eines Wasserbeckens mit Pumpe).
- Die Wasserversorgung erfolgt einmalig zur kurzfristigen Überbrückung einer Notlage (eine andere Versorgung oder Niederschlag ist in Aussicht) oder zur Sicherstellung des vorzeitigen Alpabzugs.

3. Weg eines Gesuchs um Lieferung durch die Armee

Sind die Alpbewirtschafter nicht in der Lage, einen drohenden Wassermangel zu beheben, melden sie ihre Bedürfnisse bei der zuständigen Gemeinde an. Die Gemeinden leiten die Anfragen an das AMZ weiter. Dieses leitet das Gesuch nach Prüfung weiterer Möglichkeiten zur militärischen Prüfung weiter. Dieser Weg ist zwingend einzuhalten, um eine rasche Abwicklung des Gesuchs zu ermöglichen. Eine direkte Beantragung von Unterstützung durch die betroffenen Betriebe bei der Armee wird abschlägig beantwortet und führt lediglich zu unnötigen Verzögerungen.



4. Anforderungen an ein Unterstützungsgesuch

Damit ein Gesuch rasch bearbeitet werden kann, muss es folgende Informationen umfassen:

- Kontaktdaten des Wasserempfängers inklusive telefonische Erreichbarkeit
- Lieferadresse, Koordinaten
- Wassermenge in m³, gewünschtes Lieferdatum
- Ist ein Tank vorhanden?
- Zisternenlieferung: Angabe zur Kapazität und Koordinaten, Öffnungsgrösse
- Nachweis, dass alle zivilen Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft sind

5. Kriterien für die Ablehnung von Gesuchen durch den Kanton

Gemäss der Übereinkunft des AMZ, dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformationen (ALG) und dem Bündner Bauernverband werden Gesuche um Armeeunterstützung in jedem Fall abgelehnt, wenn:

- eine Belieferung des Sömmerungsbetriebes über eine Zufahrtsstrasse (belastbar bis mindestens 3.5t) oder per Transportbahn möglich ist.
- die auf der Alp vorhandene Futterbasis ab dem gewünschten Lieferdatum nicht mehr mindestens für weitere 7 Tage reicht.

Nach einer Belieferung mit Wasser durch die Armee wird der begünstigte Sömmerungsbetrieb durch das ALG aufgefordert, bis Ende des Jahres die Möglichkeiten und Massnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung zu prüfen und bei der Abteilung Strukturverbesserungen des ALG einzureichen. Fragen zur Abwicklung der Beitragsgesuche sind an die zuständigen Personen der Abteilung Strukturverbesserungen zu richten.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten in Notlagen:

- Eine Unterstützung über Hilfswerke kann geprüft werden (2018: Schweizer Berghilfe hat CHF 500'000.- zur Unterstützung der Wasserlieferungen gesprochen)
- Beratung durch den Plantahof in Landquart.

Kontakt:

Amt für Militär und Zivilschutz
Bereich Bevölkerungsschutz
Schloss Haldenstein, Schlossweg 4
7023 Haldenstein
Tel. +41 81 257 35 23
info@amz.gr.ch